

Stellungnahme des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

1. Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Kamen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

2. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf rd. 269 Mio. € steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf rd. 248,27 Mio. € sinken.

3. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

3.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

3.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die Ausgleichsrücklage.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine Entnahme von 9 Mio. € vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

3.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem Niveau des Vorjahres zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um rd. 928 Mio. € geringeren Finanzzuweisungen sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

3.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

3.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

3.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

4. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der Altschuldenproblematik wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Kamen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.